

Anlage 2 der Begründung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz
 Frühzeitige Beteiligung TÖB und Öffentlichkeit
 Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
1	Landkreis Nordwestmecklenburg 07.12.2017	<p>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p> <p>I. Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Groß Siemz möchte mit dem Vorhabenbezogenen B-Plan „Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks bestehend aus Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von ca. 25 ha nördlich und südlich der Autobahn A 20 schaffen. - Es gibt keinen Flächennutzungsplan. Da der B-Plan nach § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht aus dem F-Plan entwickelt wird, ist dieser zur Genehmigung vorzulegen. - Da es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan nach § 12 BauGB handelt, ist es notwendig, dass der Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger Regelungen zum eigentlichen Vorhaben und damit die konkret zu benennenden geplanten Maßnahmen im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer enthält. Der inhaltlich ordnungsgemäß abgeschlossene und wirksame Durchführungsvertrag muss vor Beschlussfassung über die Satzung vorliegen und in die Abwägung eingestellt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan muss das Vorhaben, unbeschadet der erweiterten zusätzlichen Bestimmungen, so konkret beschreiben, dass danach die städtebaurechtliche Beurteilung i.S. des § 30 Abs. 2 möglich ist (Nieders. OVG Beschl. v. 22.12.2014 - 1 MN 118/14, ZfBR 2015, 274 (274)). Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht. - Die Festsetzung einer zeitlichen Befristung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist, wie bei anderen Nutzungsarten auch, in begründeten Fällen möglich, damit nach Aufgabe der Nutzung ein Rückbau gewährleistet ist. Eine Folgenutzung sollte festgesetzt werden. - Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im Rahmen der Gesetzesänderung des Jahres 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der B-Plan wird zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>Ein Durchführungsvertrag wird geschlossen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>2013 wurde dem Absatz 2 beigefügt, dass die Grundsätze der Sätze 1 und 2 des Absatzes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden! Die Bodenversiegelung sollte demnach auf das notwendige Maß begrenzt werden, auch sollen Alternativen zum ausgesuchten Plangebiet untersucht werden. Hat die Gemeinde noch andere Flächen, die hierfür geeignet sind? Eine Untersuchung dazu beinhaltet nicht nur die Aussage, es sind keine anderen Flächen zu Verfügung, sondern eine Auseinandersetzung mit der Problemstellung, die Teil der Begründung sein muss. Gibt es also alternative Standorte oder eine Möglichkeit den Flächenverbrauch zu reduzieren?</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung sind die Rechtsgrundlagen aufzunehmen. <p>III. Planerische Festsetzungen</p> <p>Planzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich empfehle den Maßstab, im Rahmen der besseren Lesbarkeit, im Bereich des Nordpfeils abzubilden. - Es fehlt die Präambel. Sie ist hinzuzufügen. <p>Planzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Hinweise <p>Text - Teil B:</p> <p>Zu 1., 2., 3.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Rechtsbezug ist anzupassen. Für die Rechtseindeutigkeit sind die getroffenen Festsetzungen mit den jeweils konkreten Paragraphen und Absätzen aus der BauNVO zu versehen. <p>IV. Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. <p>Zu 5.5</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherung der Löschwasserversorgung gehört zur Erschließung eines Bebauungsplanes und ist nachzuweisen. 	<p>Die Rechtsgrundlagen sind in der Begründung bereits enthalten (Punkt 10)</p> <p>Der Maßstab wurde auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Die Präambel wurde ergänzt.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen wurden ergänzt.</p> <p>Die entsprechenden Punkte wurden ergänzt.</p> <p>Die Anordnung und Anzahl der Löschwasserbrunnen kann erst bestimmt werden, wenn der konkrete Bauantrag vorbereitet wird, da dann die endgültigen Standorte der Module und Nebenanlagen festgelegt wird.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Zu 6.4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Begründung festgelegt und in § 9 Abs. 8 BauGB bestimmt, dass gern. § 2a Nr.1 BauGB in ihr die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzustellen sind. Eine Begründung muss geeignet sein, die wesentlichen Aussagen und die zentralen Punkte des Bebauungsplanes zu rechtfertigen. Sie soll nach Möglichkeit einen Überblick über die vom Plangeber angestellten Überlegungen geben und dabei insbesondere die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte erkennen lassen. Die Begründung verfehlt dann ihren Zweck, wenn sie sich lediglich in der Wiedergabe von Vorschriften des BauGB und Beschreibung des Planinhaltes erschöpft. Die Begründung muss konkrete Aussagen enthalten. - Dies wird v.a. in Punkt 6.4 der Begründung nicht erschöpfend erfüllt. Warum es keine alternativen Standorte für die Bebauung der Fläche mit Photovoltaikanlagen gibt, wird nicht behandelt. Es wird lediglich aufgezählt, was bereits in anderen Punkten der Begründung aufgeführt worden ist. Die Begründung an dieser Stelle ist unzureichend. 	<p>Der Punkt 6.4 wurde in der Begründung überarbeitet.</p>
		<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>1. Eingriffsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange, die bei der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu prüfen sind. Eine detaillierte Prüfung der Unterlagen erfolgte nicht. - Zum Planentwurf werden folgende Hinweise gegeben: - Bei der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im weiteren Verfahren sind die Hinweise der obersten Naturschutzbehörde zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gatz 2011) zu beachten, die eine landesweit einheitliche Bearbeitung der Eingriffsregelung gewährleisten sollen. - Für die gesamte überplante Fläche ist eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust in Ansatz zu bringen. Sobald die Art der Bauausführung zu einer Versiegelung führt, ist ein Versiegelungsaufschlag auf das Kompensationsanfordernis zu berücksichtigen. Es werden unbefestigte Wege für Unterhaltungszwecke angelegt. Dieser Eingriff ist zu bilanzieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <p>Die Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gatz 2011) wurde beachtet. In der erneut vorgenommenen Eingriffsbilanz wurde nun jedoch das seit Juni 2018 gültige Eingriffsmodell verwendet.</p> <p>Das Bewertungsmodell nach Gatz 2011 ist damit hin-fällig.</p> <p>Dies ist gemäß o.g. Ausgleichsbilanzierung erfolgt. Wege werden gesondert berücksichtigt. Der Verlust an Ackerflächen außerhalb der Baugrenzen (innerhalb B-Plan) wird aber nicht als Biotopverlust negativ bilanziert (Ausnahme Wege). Auf diesen Flächen erfolgen Kompensationsmaßnahmen (Biotopaufwertung) gemäß Hinweise zur Eingriffsregelung.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Modulzwischenflächen nach Gatz 2011: Sofern für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management im Rahmen der Bauleitplanung oder der Vorhabengenehmigung festgesetzt wird, können diese Flächen als eingriffs- bzw. kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert (Gatz 2011). Der Wert der Eingriffsminderung = 1. Nur die Modulzwischenflächen können eingriffsmindernd angerechnet werden. Eine Anerkennung der begrünten Modulzwischenfläche als qualifizierte Kompensationsmaßnahme wäre nicht sachgerecht. Es werden nur die Modulzwischenflächen anerkannt. - Im Ergebnis des Umweltberichts wird mitgeteilt, dass wertvoller Baumbestand erhalten werden soll. In der Planzeichnung wird nördlich der Autobahn geschützter Baumbestand dargestellt. Obwohl der Baumbestand nur gemäß Planzeichenverordnung und nicht maßstabgerecht dargestellt wird, überlagern sich die Darstellung der Planzeichnung mit der Darstellung der Baugrenzen. Dieses ist in der weiteren Planung zu korrigieren. Im Wurzelbereich gemäß § 18 NatSchAG MV gesetzlich geschütztem Baumbestand, sind keine baulichen Anlagen zu errichten. Der Verlauf der Baugrenze ist diesbezüglich zu ändern. Zwischen Baugrenzen, Zäunen und Kompensationsmaßnahmen ist ausreichend Abstand einzuhalten, damit sich die Kompensationsmaßnahmen entwickeln können. <p style="margin-left: 40px;">2. Baum- und Alleenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Gemäß Baumschutzkompensationserlassentsteht eine Kompensationspflicht für Einzelbäume auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn im Rahmen größerer Vorhaben - zum Beispiel bei der Errichtung baulicher Anlagen - neben anderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Einzelbäume betroffen sind. <p style="margin-left: 40px;">3. Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - An geeigneten Stellen des Satzungsteils der Planung sind artenschützende Maßnahmen bzw. Festsetzungen zu verankern (z.B. Gehölzrodungszeiten 1. Oktober bis 1. März unter Hinweise; Winterquartiere für Amphibien/ Reptilien unter II. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ... von Natur und Landschaft). - Mit den Darstellungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros Bauer, Grevesmühlen, vom 08.08.2017 und deren Erwähnung in Kap. 2.1.3 	<p>Die Bewertung der Modulzwischenräume erfolgt gemäß Gatz 2011. Sie werden als „In – Sich – Ausgleich“ bilanziert.</p> <p>Entlang des hier vorhandenen Weges befinden sich zwei größere Bäume. Diese sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Nur im Zuge der Erschließungsarbeiten sind ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bauliche Anlagen im Wurzelbereich werden nicht errichtet. Es verläuft ein Leitungsrecht an den Bäumen entlang. Und die Baugrenze verläuft in einem Abstand von 10 m. Die Abstände zu Kompensationsmaßnahmen wurden auf 3 m erhöht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bäume sind nicht unmittelbar betroffen. Gültige Gesetze und Vorschriften sind einzuhalten.</p> <p>Unter Hinweisen zum Artenschutz wurden die Gehölzrodungen aufgenommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>des Umweltberichtes, Büro Uhle, Grevesmühlen, vom August 2017 besteht Einverständnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Beachtung der erwähnten Vorsorgevorkehrungen, z.B. Gehölzrodungen zur Winterzeit, ist von Verletzungen artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszugehen. Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz werden nicht erforderlich. - Jedoch ist auch der Fortbestand ausschließlich nach Landesrecht geschützter Populationen zu berücksichtigen, z.B. Waldeidechse, Ringelnatter, Blindschleiche. Sie wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht zutreffend erwähnt. Die erwähnte Möglichkeit von Habitatgestaltungsmaßnahmen (10 Winterquartiere) muss jedoch in bestimmende Formulierungen und Festsetzungen entwickelt werden. <p>4. Biotopschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsicht bau-, anlage-oder betriebsbedingte Auswirkungen (auch mittelbare) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). - Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotop vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG). 	<p>Die Erstellung von Winterquartieren wird nicht in die Festsetzungen integriert. Es ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind daher nicht zwingend erforderlich und werden nicht festgesetzt.</p> <p>Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Geschützte Biotop sind von der Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Geschützte Biotop sind von der Maßnahme nicht betroffen. Innerhalb der Baugrenzen befinden sich keine geschützten Biotop. Geschützte Biotop innerhalb des Plangeltungsbereichs wurden durch entsprechende Planzeichen als geschützt dargestellt. Hier erfolgen keine Maßnahmen. Eine gesonderte Eingriffsbilanz entfällt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Ein SPA ist nicht betroffen. 5. Natura 2000 Es ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete). 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Untere Wasserbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Niederschlagswasserbeseitigung - Die geplante breitflächige Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt erlaubnisfrei. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt 2. Gewässerschutz - Im Planbereich befindet sich das Gewässer 7/4/2/1. Maßnahmen am Gewässer sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ abzustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wasser- und Bodenverband ist beteiligt worden.
		<p>Brandschutz Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. - Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. - Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben. <p>Löschwasserversorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anordnung und Anzahl der Löschwasserbrunnen kann erst bestimmt werden, wenn der konkrete Bauantrag vorbereitet wird, da dann die endgültigen Standorte der Module und Nebenanlagen festgelegt wird. Dadurch lassen sich dann auch die Entfernungen sowie die notwendigen Aufstellflächen nachweisen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. - Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. - Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen - auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) - Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: <ul style="list-style-type: none"> Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch 	

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Entfernung zur Löschwasserelementmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. - Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichlichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: <ul style="list-style-type: none"> - offene Wohngebiete - 140 m - geschlossene Wohnge- - 120 m - Geschäftsstraßen - 100 m - Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen. 	
		Kommunalaufsicht - Keine Bedenken oder Vorbehalte	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> - Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrVVG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Straßenbaulastträger <ul style="list-style-type: none"> - Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. 	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		FD Öffentlicher Gesundheitsdienst <ul style="list-style-type: none"> - Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben 	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Kataster- und Vermessungsamt <ul style="list-style-type: none"> - Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. - Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. - Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. - Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. 	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
2	Amt für Raumordnung u. Landesplanung Westmecklenburg 29.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V und 6.5 (1) RREP WM soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Meter beiderseits von Autobahnen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen. - Gem. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Laut vorliegender Planunterlagen liegt die Qualität der betroffenen Böden unter der Wertzahl 50, sodass das o.g. Vorhaben auch diesem Programmsatz entspricht. - Ferner befindet sich das Plangebiet laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Es sind die Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM zu berücksichtigen. - Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort in räumlicher Nähe zu einem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. 6.1 (6) Z LEP M-V und 5.1 (4) Z RREP WM) befindet. Bewertungsergebnis <ul style="list-style-type: none"> - Der vB-Plan „Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich. 	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
3	Staatliches Amt f. Landwirtschaft und Umwelt	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	30.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Groß Siemz sollen ca. 24,63 ha Ackerland links und rechts der Autobahn A 20 in einer Entfernung bis zu 110 m von der Autobahn zum Bau eines Solarparks in extensives Grünland umgewandelt werden. Neben internen Kompensationsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese werden alle in der unmittelbaren Umgebung des Solarparks umgesetzt. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Bauvorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf ihren Flächen treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Nach 20- 30 Jahren kann die Solaranlage zurückgebaut werden. Hierbei gebe ich zu bedenken, dass Ackerland, welches 5 Jahre und länger als Grünland genutzt wird automatisch Grünland bleibt, d.h. es kann kein Ackerland mehr werden. - Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert. 	
		<p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. - Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		<p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. <p>3.2 Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. <p>3.3 Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 	
		<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde. <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. - Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
4	Bergamt Stralsund 04.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). - Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. - Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. - 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
5	Landesamt f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie 15.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 27.10.2017 keine Stellungnahme ab. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
7	Deutsche Telekom AG 01.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. - Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
9	Zweckverband Grevesmühlen 23.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Vorentwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden. - Der B-Plan soll aufgestellt werden um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks entlang der A20 zu schaffen. Im Geltungsbereich befinden sich Trinkwasserversorgungsleitungen und Hydranten des ZVG. Über dem Leitungsbestand des ZVG sind Schutzstreifen von 4 m einzuhalten sowie ein freier Zugang zu gewähren. Der Bestandsplan ist beigelegt. - Die Deckung des Löschwasserbedarfes soll über die Abteufung eines Brunnens realisiert werden. Unter der Voraussetzung, dass der Bedarf bei 48 m³/11 liegt, könnte dieser auch über die vorhandenen Hydranten gedeckt werden. Zur Nutzung dieser Hydranten für Löschwasserzwecke ist der Abschluss einer Vereinbarung notwendig. - Die Trinkwasser-, und Schmutzwasserentsorgung ist für den geplanten Zweck nicht notwendig. Niederschlagswasser ist zu versickern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung unter dem Punkt Erschließung aufgenommen.
10	Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine 13.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befindet sich die Wohlbeck 7/4/2/1 und der Rabensdorfer Graben (7/4/2/1/1), angrenzend die Maurine (7/4), welche sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. - In den Bauleitplanungsunterlagen (F- und B-Plänen) sind im Bereich der geplanten Bebauung alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen. - Die Gewährung der Unterhaltungsarbeiten der Gewässer zweiter Ordnung ist weiterhin ohne Mehrkosten zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen sind in der weiteren Planung mit dem WBV zu treffen. - Für die Bepflanzungs- und Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass <ul style="list-style-type: none"> - eine Bebauung bzw. Bepflanzung von offenen Vorfluten ausgeschlossen wird, 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Bepflanzung von offenen Vorflutern erfolgt nicht. Eine einseitige Befahrbarkeit an Vorfluten von 7,00 m wird gewährleistet. Eine entsprechende Darstellung wurde in der Planzeichnung ergänzt. Ebenso wurde in der Begründung ein Punkt 5.8 für Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen ergänzt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		- mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorfluten von 7,00 m zu gewährleisten ist und Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind.	
11	E.ON edis AG 14.11.2017	- Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
12	E.ON Hanse AG 01.11.2017	- im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
13	50 hertz Transmission GmbH 10.11.2017	- Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. -	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
14	Landeamt für innere Verwaltung 01.11.2017	- in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
15	GDMcom 20.11.2017	- Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
17	Landesamt f. Kultur- und Denkmalpflege 08.11.2017	- Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht). - Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen: - Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Do-	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Bodendenkmale sind in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt worden.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>kumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige. 	
18	Landesforst MV 06.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. - Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. - Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). - Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden. - Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird von Seiten des Forstamtes nicht zugestimmt. <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Schreiben vom 27.10.2017 sind wir am Aufstellungsverfahren zu oben genannten B-Plan beteiligt worden. - An Teile des B- Planes grenzt Wald laut Landeswaldgesetz, und es fehlt hier die Darstellung der Waldabstandslinie. - Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch bei der Errichtung von Solarfeldern der Mindestwaldabstand laut §20 Landeswaldgesetz von 30 m gilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Waldabstandslinie wurde in der Planung ergänzt. Die Baugrenzen wurden entsprechend angepasst.
19	Betrieb für Bau und Liegenschaften MV 20.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
20	Landesamt f. zentrale Aufgaben und Technik 27.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. - Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. - Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. - Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. 	
22	BA f. Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr 15.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
24	Landgesellschaft 02.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans erhoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
36	Amt Rehna für Stadt Rehna 10.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
37	Amt Rehna für Gemeinde Königsfeld 10.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
38	Amt Rehna für Gemeinde Carlow 10.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
42	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV 22.11.2017	<p>Abt. Fernmeldemeisterei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des oben genannten Bauvorhabens, befindet sich ein 52 paariges Kupfer-Autobahnfernmeldekabel und ein 24 faseriges Lichtwellenleiterkabel unserer Zuständigkeit, deren Lagen aus den beiliegenden Kabellageplänen in PDF-Format ersichtlich sind. - Unsere Autobahnfernmeldekabel befinden sich in einer Regelverlegetiefe von ca. 1,00 m. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	05.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Im Abstand von unter 2,0m zu unserer Kabeltrasse, sind Erdarbeiten nur in Handschachtung erlaubt und gegebenenfalls Suchschachtungen vorzunehmen. - Bei einer Parallelverlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand** zur Fernmeldekabelanlage zu gewährleisten und eine erneute Abfrage notwendig (**abhängig von Leistung und Spannung). - Wir bitten darum, unsere Kabelanlage in der Planung zu berücksichtigen, um eine Gefährdung der Autobahnfernmeldekabel auszuschließen <p>Abt. Autobahn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Beteiligung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn in weiteren Verfahren ist zwingend notwendig. - Für den Abschnitt liegen zur Zeit keine Um- und Ausbauplanungen hinsichtlich der Bundesautobahn vor. - Auf das gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bis zu einer Entfernung von 40 Metern bestehende Anbauverbot (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wird hingewiesen. - Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). - Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, - Baustelleneinrichtungen (wie Lagerflächen, Baustraßen) und Wegeflächen. - Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 20 sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO). - Die im Teil B- Textliche Festsetzungen, Ziffer 3.1. benannten Anlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen nur in einem Abstand von mehr als 25m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 zulässig. - Zu Brückenbauwerken und deren Rampen ist ein Abstand von mindestens 25m einzuhalten. - Das Flurstück 6/27 der Flur 1 Gemarkung Groß Siemz ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen Verwaltung) und Zufahrt zu einem Regenrückhaltebecken auf der anderen Seite der BAB. - Es ist darauf zu achten, dass dieser Weg als Privatweg des Bundes derzeit nicht dem Solarpark für dessen Erschließung zur Verfügung steht. Sollte die Erschließung über den Weg für den Betrieb der Anlage notwendig sein, dann muss die Gemeinde diese Verkehrsanlage als sonstigen Weg gemäß StrWG MV übernehmen. - Im Planungsbereich befinden sich Autobahnfernmeldekabel. 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Landesamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die textliche Festsetzung wurde ergänzt.</p> <p>Das Flurstück 6/27 ist für die Erschließung nicht notwendig.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Die beigefügte Stellungnahme der Fernmeldemeisterei Malchow ist zu beachten. - Die Zustimmung zum B-Plan wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass durch die Erstellung eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände - ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen - ausgeschlossen sind. Das Gutachten muss vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen. - Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen. - § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. - Wirksamkeit und beidseitige Unterhaltungsmöglichkeit des zur BAB 20 gehörenden Wildschutzzaunes ist sicherzustellen. <p>Aus Sicht des Umweltschutzes ist nachfolgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmeflächen für den Neubau der BAB 20 im Bereich der ausgewiesenen Photovoltaik- Anlagen sind zu berücksichtigen - Der Abteilung Autobahn steht derzeit leider keine Übersicht zur Lage der Maßnahmeflächen zur Verfügung. Aus diesem Grund sind die von der DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH Berlin) an die Bundesforstämter (Bundesforstbetrieb Trave) übertragenen Maßnahmeflächen bei der Ausweisung der Photovoltaik- Anlagen zu berücksichtigen bzw. dort abzufragen. - Die von den Photovoltaik- Anlagen ausgehenden Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Natur- und Landschaftsräume sollten keine Beeinträchtigungen der Funktionen und Entwicklungsziele der Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmeflächen) verursachen. In der Maurineiederung wurden nach unserem Kenntnisstand großflächige Kompensationsflächen im Zuge des Neubaus der A 20 angelegt, um die Zerschneidungswirkungen der Autobahn im betroffenen Landschaftsraum zu mindern. Durch den Bau der Photovoltaik-Anlagen und deren Einzäunung unmittelbar im Randbereich der A 20 werden die Zerschneidungswirkungen 	<p>Ein Blendgutachten wurde erstellt. Es liegt der Begründung als Anlage bei.</p> <p>Die im Zusammenhang mit der BAB 20 umgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes im Maurinetal ist nicht ableitbar, da lediglich Ackerflächen außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Maurine beansprucht werden. Auch erfolgen kaum Versiegelungen. Durch die Schaffung von größeren Grünstrukturen verbessern sich sogar die Habitat und Biotopqualitäten im Umfeld des geplanten Solarparks erheblich.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>erheblich verstärkt und der angestrebte Biotopverbund im Maurinetal beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklungsziele der Kompensationsmaßnahmen der A 20 können beim Unterhaltungspflichtigen Bundesforstamt Trave abgefragt werden. In der Kompensationsermittlung sollten die Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes und des Biotopverbundes entsprechend berücksichtigt werden. - Die Habitatflächen (Lebensräume) für den in der Maurineniederung vorkommenden Fischotter sind durch den Anlagenbau nicht zu beeinträchtigen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abfrage zu den Entwicklungszielen der im Zusammenhang mit der A20 umgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da mit der beabsichtigten Planung in diese Flächen nicht eingegriffen wird und auch deren Außenwirkung nicht negativ verändert wird.</p> <p>In Habitatflächen der Otters wird nicht eingegriffen (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).</p>
	Öffentlichkeit	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt